



Merkblatt

Stand: 04/2025

Haushaltshilfe/Familienhilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen können Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe während oder im Anschluss an eine außerhäusliche Unterbringung oder wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Krankheit nicht möglich ist, als beihilfefähig anerkannt werden.

I. Wann sind Aufwendungen während einer außerhäuslichen Unterbringung beihilfefähig?

Die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe sind beihilfefähig, wenn

1. die den Haushalt allein führende Person diesen nicht weiterführen kann wegen
 - einer voll- oder teilstationären Behandlung,
 - eines Sanatoriumsaufenthaltes,
 - einer Heilkur,
 - eines Aufenthaltes in einer Entbindungsanstalt oder
 - weil sie Begleitperson eines stationär aufgenommenen Kindes ist, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Begleitung wegen des Alters und der eine stationäre Langzeittherapie erfordernden Geschwulsterkrankung oder vergleichbaren schweren Erkrankung medizinisch erforderlich ist,
2. diese Person nicht oder nur geringfügig - d.h. weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigte Person - beschäftigt ist (dies gilt nicht für Alleinerziehende),
3. im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

II. Wann sind Aufwendungen nach einer außerhäuslichen Unterbringung beihilfefähig?

Die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe sind für bis zu 28 Tage beihilfefähig, wenn deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist. Dies gilt auch für Alleinstehende. Verbleibt im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Aufwendungen – mit entsprechender ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung – für bis zu 26 Wochen beihilfefähig.

III. Wann und wie lange sind Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe noch beihilfefähig?

Die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe sind für bis zu 28 Tage auch dann beihilfefähig, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist wegen

- schwerer Krankheit,
 - akuter Verschlimmerung einer Krankheit,
 - nach einer ambulanten Operation oder
 - nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung
- und
- keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 vorliegt.

Verbleibt im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Aufwendungen – mit entsprechender ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung – für bis zu 26 Wochen beihilfefähig.

IV. Bis zu welcher Höhe sind Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig?

Beihilfefähigkeit besteht bis zur Höhe des von der Bundesregierung festgelegten allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, höchstens für acht Stunden täglich.

V. Welche Aufwendungen sind für eine anderweitige Unterbringung anstelle einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig?

Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die pflegebedürftig sind oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Heim, in einem fremden Haushalt oder anderweitig untergebracht, so sind die hierfür entstehenden Aufwendungen bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Unterbringung im Haushalt der Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern und Geschwister der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person erfolgt. In diesem Fall sind beihilfefähig lediglich

- die notwendigen Fahrtkosten im Rahmen des § 30 Beihilfenverordnung sowie
- eine für die Pflege gezahlte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen. Eine an die Ehegattin/den Ehegatten, die Lebenspartnerin/den Lebenspartner oder die Eltern der betreuten/gepflegten Person gezahlte Vergütung ist nicht beihilfefähig.

VI. Wie beantrage ich die Beihilfe zu für eine Familien- und Haushaltshilfe entstandenen Aufwendungen?

Die Aufwendungen werden mit dem üblichen Antragsformular unter Beifügung der Belege und der beigefügten Erklärung nach § 29 Beihilfenverordnung geltend gemacht. Den Vordruck finden Sie auch auf der Internetseite der Beihilfestelle unter www.lff.rlp.de unter „Fachliche Themen“ > „Beihilfe“ > „Haushaltshilfe, Familienhilfe“.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).

Anlage: Erklärung nach § 29 BVO



Erklärung

nach § 29 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO)

Familien- /Haushaltshilfe

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

Personalnummer

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname	Geburtsdatum	
Adresse	Telefon privat	dienstlich
	E-Mail (privat)	
	E-Mail (dienstlich)	
In der Zeit vom _____ bis _____ befand ich/ sich <input type="checkbox"/> mich <input type="checkbox"/> mein/e Ehegattin/e <input type="checkbox"/> mein/e Lebenspartner/in <input type="checkbox"/> das Kind in außerhäuslicher Unterbringung (Krankenhaus, Sanatorium, Heilkur, Entbindungsanstalt, Anschlussheilbehandlung, Vorsorgemaßnahme)		
Der Haushalt wird von der erkrankten Person allein geführt. Sie ist <input type="checkbox"/> Alleinerziehende/r ¹⁾ , <input type="checkbox"/> nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ²⁾ .		
Die Weiterführung des Haushaltes durch eine Familien- /Haushaltshilfe ist erforderlich, weil <input type="checkbox"/> ich selbst pflegebedürftig bin, <input type="checkbox"/> mein/e _____ als berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r im Haushalt verbleibt und pflegebedürftig ist, <input type="checkbox"/> in meinem Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren verbleibt		
<u>und</u> <input type="checkbox"/> keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann ³⁾ .		
Handelt es sich um eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen ⁴⁾ ? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Bitte wenden!

Die Familien- und Haushaltshilfe wurde wie folgt in Anspruch genommen:

- Während der außerhäuslichen Unterbringung vom _____ bis _____ an ____ Tagen,
- Im Anschluss an eine außerhäusliche Unterbringung vom _____ bis _____ an ____ Tagen,
(ärztlicher Nachweis der Notwendigkeit erforderlich!)⁵⁾
- Weil die Weiterführung des Haushalts vom _____ bis _____ an ____ Tagen, wegen schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit, nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht möglich ist/war.
(ärztlicher Nachweis der Notwendigkeit erforderlich!)⁶⁾

Als Vergütung wurde gezahlt (Rechnung bzw. Quittung liegt bei):

- stündlich: _____ € täglich: _____ €

Datum

Unterschrift

Erläuterung:

- 1) Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die mit ihrem berücksichtigungsfähigen Kind, für das ihnen die Personensorge übertragen wurde, in einem Haushalt leben.
- 2) Geringfügig erwerbstätig ist, wer weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigt ist.
- 3) Aus krankheits- oder berufsbedingten Gründen nicht möglich. Berufsbedingte Gründe liegen an arbeitsfreien Tagen nicht vor.
- 4) Nahe Angehörige sind: Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartner, Lebenspartnerin, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern u. Geschwister der/s Beihilfeberechtigten oder der/s berücksichtigungsfähigen Angehörigen.
- 5) Dies gilt für Aufwendungen, die in den **ersten 28 Tagen** nach Ende einer außerhäuslichen Unterbringung entstehen. Verbleiben im Haushalt beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftig sind, verlängert sich der Zeitraum auf 26 Wochen.
- 6) Beihilfefähigkeit besteht für eine Dauer von bis zu 28 Tagen, Voraussetzung ist, dass keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2,3,4 oder 5 vorliegt. Verbleiben im Haushalt beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftig sind, verlängert sich der Zeitraum auf 26 Wochen.

Informationen zum **Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten** beim **Landesamt für Finanzen** können Sie der Homepage des Landesamtes für Finanzen entnehmen: <https://www.lff.rlp.de/service/datenschutz/>